

FRIEDHOFSDORNUNG

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

§§ 1, 2, 3, 4, 5

II. Ordnungsvorschriften

§§ 6, 7, 8, 9

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§§ 10, 11, 12, 13

IV. Grabstätten

§§ 14, 15, 16, 17

A) Reihengräber §§ 18, 19, 19a, 20

B) Wahlgräber §§ 21, 21b, 22

C) Aschenbeisetzungen §§ 23, 23a, 23b, 23c, 23d, 23e, 24, 24a,
25, 26, 27

V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§§ 28, 29, 30, 31, 32

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§§ 33, 34

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§§ 35, 36, 37, 38, 39, 40

F R I E D H O F S O R D N U N G

D E R S T A D T M Ö R F E L D E N - W A L L D O R F

„Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung vom 05.10.2022 für die Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf:

- a) Friedhof Mörfelden
- b) Friedhof Walldorf

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Mörfelden-Walldorf waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Mörfelden-Walldorf beigesetzt werden oder
 - d) früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch eines oder einer Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist eine für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann ein (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil einer Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Ascheurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigte:r ist der- / diejenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede:r Friedhofsbesucher:in hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden-, und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Aushänge zu stattfindenden Trauerfeiern und Beisetzungen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Schaukästen des jeweiligen Friedhofs erfolgen. Ausnahme ist der Schaukasten am alten Rathaus in Mörfelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht in Form der ausgestellten

Urkunde nachzuweisen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 11.00 Uhr in folgendem Rhythmus statt:
Gerade Kalenderwoche:
 Montag / Mittwoch / Freitag im Stadtteil Walldorf
 Dienstag und Donnerstag im Stadtteil Mörfelden
Ungerade Kalenderwoche:
 Montag / Mittwoch / Freitag im Stadtteil Mörfelden
 Dienstag und Donnerstag im Stadtteil Walldorf
- (3) In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (4) Nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Trauerfeiern (ohne Beisetzung) auch samstags von 9:00 bis 11:00 Uhr möglich.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle ist auf 30 Minuten befristet. Eine Überschreitung der Nutzungszeit wird je angefangene 15 Minuten berechnet.

§ 11

Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheins oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die sarglose Beisetzung hat der Bestatter oder der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal im Auftrag der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist nachzuweisen. Sie haben die Bahre für das Absenken des Leichnams sowie ausreichend Bretter von 1 Meter Länge für das Abdecken des Leichnams zu stellen. Der Transport des Verstorbenen innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (5) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen die / den Verstorbene/n, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder

der Friedhofsverwaltung, sehen. Die Termine dazu sind mit dem jeweiligen Bestatter zu vereinbaren.

- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines von der Friedhofsverwaltung beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12

Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 20 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Eine Umbettung von vergänglichen Urnen ist ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Auftrag der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter / Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Umbettungskosten richtet sich nach den jeweiligen Bestattungsgebühren der einzelnen Grab- und Bestattungsformen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre,
 - c) Reihen-Rasengräber für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgräber (ein- und mehrstellig),
 - e) Urnen-Reihengräber,
 - f) Urnen-Rasengräber (ein- und mehrstellig),
 - g) Urnen-Wahlgräber (mehrstellig),
 - h) Urnen-Wahlnischen (zwei- und vierstellig),
 - i) Anonyme Grabstätten für Urnen,
 - j) Grabstätten für Früh- und Totgeburten,
 - k) Urnengrabstätten unter Bäumen,
 - l) Halbanonyme Urnengrabstellen,
 - m) Grabstätten für Urnen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (ein- und mehrstellig).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen können vorerworben werden.

§ 15 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 16 Grabelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

IV a. Reihengrabstätten

§ 18

Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf sind unzulässig.
- (3) Eine Urne kann innerhalb von fünf Jahren nach der Erstbelegung in einem Reihengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für Urnen in einer Reihengrabstätte beträgt 15 Jahre.

§ 19

Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Eine Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kann gegen eine in der Gebührensatzung verankerte Gebühr wiederholt für 10 oder 20 Jahre verlängert werden.
- (3) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m
 - b) Für Verstorbene über 5 Jahren:

Länge	2,00 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,40 m

§ 19a

Reihenrasengräber für Erdbestattungen

- (1) Reihenrasengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum, der nicht durch Dritte genutzt werden kann.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf sind unzulässig. Das Reihenrasengrab kann nach Ablauf der Nutzungszeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (3) Eine vergängliche Urne kann innerhalb von fünf Jahren nach der Erstbestattung in einem Reihenrasengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für Urnen in Reihenrasengrabstätten beträgt 15 Jahre

- (4) Die Reihenrasengräber können mit einem stehenden Grabmal versehen werden. Das Grabmal ist auf dem dafür vorgesehenen Fundament zu errichten.
- (5) Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen angelegt. Das Errichten von Grabeinfassungen jeder Art ist nicht gestattet. Das Setzen von Blumen, Gehölzen und Pflanzen aller Art auf der Rasenfläche ist nicht zulässig. Das Abstellen von Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, links und rechts neben dem Grabmal Pflanzschalen, Gestecke und Grablichter abzustellen.
- (6) Die Reihenrasengräber haben folgende Maße:

Länge	2,00 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,40 m

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend der Vorschriften dieser Friedhofsordnung instandzuhalten.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen vor der Wiederbelegung ist fünf Monate vorher, öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen, und erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

IV b. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Nutzungsrecht kann wiederholt für 10 oder 20 Jahre wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung erfolgen zu den dann geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei einer Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Friedhofsordnung abhängig.

- (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Es können bis zu drei Urnen pro Stelle beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt nach Zahlungseingang der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren, durch die Friedhofsverwaltung. Die Urkunde ist bei einer weiteren Bestattung vorzulegen. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) die Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4, Ziff. 3 bezeichneten Personen.
- (6) Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur durch und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (8) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (10) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der aktuellen Gebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben.

§ 21b

Grabfeld für muslimische Beisetzungen

Auf dem Friedhof in Walldorf steht ein Grabfeld mit zur Kaaba in Mekka ausgerichteten Einzelwahlgrabstätten zur Verfügung. Für die Grabstätten im muslimischen Grabfeld gelten die §§ 11 Abs. 3, 21 und 22 entsprechend und mit der Maßgabe, dass in jeder Grabstätte nur eine Grabstelle in normaler Lage belegt wird und die Grabstätten der Reihe nach vergeben werden.

§ 22 Grabmaße

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge 2,10 m (einstellig) 2,10 m (mehrstellig)
 Breite 0,90 m (einstellig) 2,20 m (zweistellig) + 1,10 m
 (jede weitere Grabstelle)

Der Abstand zwischen Wahlgräbern beträgt 0,40 m.

Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzungen

- (1) Aschenreste können beigesetzt werden in:
- a) Reihengräbern für Erdbestattungen,
 - b) Reihenrasengräber für Erdbestattungen,
 - c) Wahlgräbern für Erdbestattungen,
 - d) Urnen-Reihengräbern,
 - e) Urnen-Wahlgräbern,
 - f) Urnen-Wahlnischen,
 - g) Urnenrasengräbern,
 - h) dem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte (anonym),
 - i) Urnengrabstellen unter Bäumen,
 - j) Halbanonyme Urnengrabstellen,
 - k) Urnengemeinschaftsgrabanlagen,

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen		1-3	Ascheurnen
in Reihenrasengräbern		1-3	Ascheurnen
in Wahlgräbern für Erdbestattungen		1-3	Ascheurnen je Grabstelle
in Urnen-Reihengräbern		1	Ascheurne
in Urnen-Wahlgräbern	bis zu	4	Ascheurnen
in Urnenrasengräber		1-3	Ascheurnen
in Urnen-Wahlnischen	bis zu	4	Ascheurnen
unter Bäumen	bis zu	6	Ascheurnen
in Urnengemeinschaftsgrabanlagen		1-3	Ascheurnen.

- (2) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasengräbern, Urnengrabstellen unter Bäumen, halbanonymen Grabstellen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Grabstätten für Erdbestattungen können Ascheurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

- (3) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die beigestellten Ascheurnen.

§ 23a Urnenasengräber

- (1) Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Es werden ein- und zweistellige Urnenasengräber abgegeben. Die Kennzeichnung von zweistelligen Grabstätten erfolgt durch getrennte Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm). Bei der Erstbelegung der Grabstätte wird die zweite Stelle mit einer Blankoplatte versehen. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche

Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 23a Abs. 2.

- (2) Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben. Eine Umbettung der Urnen ist nicht möglich. Die einstelligen Urnenrasengräber werden mit einheitlichen Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm) versehen, die ebenerdig in die Rasenfläche über die Urne verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Das Bepflanzen der Rasengräber und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabplatten ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen und Gestecke auf den dafür eingerichteten Stellen abgelegt werden. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch die Bediensteten des Friedhofes.

§ 23b

Ruhewald – Aschenbeisetzung unter Bäumen

- (1) Es dürfen nur 100 % biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.
- (2) Das Pflanzen von Blumen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck und das Abstellen von Gegenständen aller Art ist nur auf den dafür eingerichteten Stellen erlaubt.
- (3) Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Nach Vorgabe und in Absprache mit der Friedhofsverwaltung können jedoch Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Pflege des Ruhewalds erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte.
- (4) Der Ruhewald ist ein kleines Waldstück, das weitestgehend der Natur überlassen bleiben soll. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Wiesenflächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Eigenmächtiges Schneiden von Pflanzen, Hecken, Bäumen und der Wiesenfläche ist nicht gestattet.
- (5) Ein zur Verfügung stehender Bestattungsbaum im Ruhewald kann frei gewählt werden. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Die genaue Platzierung der Urne sowie die Kennzeichnung der Grabstelle bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- (6) Eine Umbettung von Urnen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Dies gilt auch bei Sturmschäden.
- (7) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann nicht verlängert werden. Der Erwerb einer Grabstätte im Ruhewald ist im Voraus möglich, beeinflusst aber nicht den Zeitraum der Ruhefrist.
- (8) Die Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte im Ruhewald beinhalten die Begräbnisstätte, die Kennzeichnung der Grabstätte und die Pflege des Ruhewalds.
- (9) Für die Verlängerung von vorerworbenen Grabstätten im Ruhewald ist die Gebühr der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 23c Landschaftsgrabfeld

(1) Urnenrasengräber

- a) Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Es werden ein- und zweistellige Urnenrasengräber abgegeben. Die Kennzeichnung von zweistelligen Grabstätten erfolgt durch getrennte Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm). Bei der Erstbelegung der Grabstätte wird die zweite Stelle mit einer Blankoplatte versehen. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Die Kosten für zusätzliche Beschriftungen sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Ansonsten gelten die Bestimmungen laut § 23c Abs. 2, 3, 4. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- b) Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.
- c) Die Urnenrasengräber werden mit einheitlichen Schriftplatten (30 x 35 x 8 cm) versehen, die ebenerdig in die Rasenfläche über die Urne verlegt werden. Die Schriftplatten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von einem Fachbetrieb einheitlich (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) gestaltet und sind in den Grabgebühren enthalten. Kosten für zusätzliche Beschriftungen tragen die Nutzungsberechtigten.
- d) Das Bepflanzen der Rasengräber und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabplatten ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
- e) Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch die Bediensteten des Friedhofes.

(2) Aschenbeisetzung unter Bäumen

- a) Es dürfen nur 100 % biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben.
- b) Das Pflanzen von Blumen sowie jeglichem Gehölz sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür errichteten Stellen erlaubt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
- c) Die Pflege der Bestattungsbäume, des Begleitgrüns und der Rasenfläche erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- d) Ein zur Verfügung stehender Bestattungsbaum auf dem Landschaftsgrabfeld kann frei gewählt werden. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Die genaue Platzierung der Urne sowie die Kennzeichnung der Grabstelle bestimmt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- e) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann nicht verlängert werden. Der Erwerb einer Unter-Baumgrabstätte in dem Landschaftsgrabfeld ist im Voraus möglich, beeinflusst aber nicht den Zeitraum der Ruhefrist. Für die Verlängerung von vorerworbenen Unter-Baumgrabstätten ist die Gebühr der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

- f) Eine Umbettung von Urnen ist nicht möglich. Muss ein Bestattungsbaum entfernt werden, wird eine Ersatzbepflanzung vorgenommen. Dies gilt auch bei Sturmschäden.
- g) Die Gebühren für den Erwerb einer Unter-Baumgrabstätte auf dem Landschaftsgrabfeld beinhalten die Begräbnisstätte, die Kennzeichnung der Grabstätte und die Pflege des Grabfeldes.

(3) Urnenstelen

- a) In den Nischen der Urnenstelen können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnennischen können frei gewählt werden.
- b) Das Anbringen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art an den Urnenstelen und den Verschlussplatten der Nischen ist nicht gestattet und werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Ausnahmen sind von einem Steinmetz fest angebrachte Metallvasen.
- c) Das Niederlegen von Blumenschmuck ist nur während der Beisetzungen gestattet und wird spätestens eine Woche nach der Beisetzung vom Friedhofspersonal entfernt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur auf den dafür eingerichteten Stellen erlaubt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
- d) Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art sowie das Setzen von Pflanzen und Blumen an den Urnenstelen ist nicht gestattet. Sie werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
- e) Die Absätze 1-4 gelten auch für die Urnenstelen auf beiden Friedhöfen, die nicht auf dem Landschaftsgrabfeld stehen.

(4) Halbanonymes Grabfeld

- a) Die Grabanlage für halbanonyme Urnenbeisetzungen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage, die mit einem zentralen Denkmal versehen ist. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- b) An dem Denkmal kann von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten eine Steinplatte mit den Maßen 17,5 x 17,5 x 2 cm angebracht werden. Die Farbe der Platten und die Art der Beschriftung ist frei wählbar. Sollte die Platte nicht den vorgegebenen Maßen entsprechen, wird sie umgehend vom Friedhofspersonal entfernt.
- c) Eine Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum der gekennzeichnet wird. Ein Anspruch auf die genaue Lage der Grabstätte besteht nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- d) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie ist nicht verlängerbar.
- e) Eine Umbettung der Urnen ist nicht möglich.
- f) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur an dem Platz vor dem Denkmal gestattet. Das Abstellen von Gegenständen aller Art und Blumenschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet und werden umgehend von den Friedhofsbediensteten entfernt.

- g) Das Setzen von Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- h) Die Absätze 1-6 gelten auch für das halbanonyme Grabfeld auf dem Waldfriedhof in Mörfelden.

§ 23d Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen sind gärtnerisch gestaltete Grabfelder, in denen Einzel- und Doppelgräber für Urnen abgegeben werden. Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind ein abgegrenzter Raum.
- (2) Urnen-Einzelgräber: Die Vergabe der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar. Eine Umbettung der Urnen ist ausgeschlossen.
- (3) Urnen-Doppelgräber: Der Grabplatz ist frei wählbar. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre und ist wiederholt für 10 oder 20 Jahre verlängerbar. Eine Umbettung der Urnen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Grabstätten werden mit Natursteinen ca. 35 x 28 x 10 cm, die mit einer Bronze Schrift oder einer eingravierten Schrift versehen sind, gekennzeichnet. Die Natursteine werden über die Grabstellen gelegt.
- (5) Die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage stellt eine pflegefreie Grabform da. Die Pflege der Anlage erfolgt durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen.
- (6) Das Pflanzen von Blumen sowie jeglichem Gehölz sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur bei den Beisetzungen gestattet und wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Anderweitig abgestellter Blumenschmuck, Kerzen usw. werden umgehend vom Friedhofpersonal entfernt.
- (7) Die Erwerbs- und Beisetzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung. In den Erwerbsgebühren sind der Stein, die Beschriftung des Steines und die Pflege der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage während der gesamten Laufzeit der Grabstätte enthalten.
- (8) Die Urnen-Röhrengabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25cm. Folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Es werden einstellige und zweistellige Grabstätten abgegeben. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig, die von der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Die Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben: Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückung sowie vollflächige Oberflächenbearbeitung jeglicher Art. Die Pflege dieser Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grab- und Blumenschmuck.

§ 23e

Anonymes Grabfeld für Urnenbestattungen

- (1) Die Grabanlage der anonym Beigesetzten ist ein in sich geschlossenes Grabfeld mit einer Gehölzpflanzung und Rasenfläche auf dem nicht nebeneinander bestattet wird.
- (2) Es dürfen nur 100% biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Die Asche ist durch das Krematorium ohne Aschenkapsel in die Urne zu geben. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- (3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafeln ist nicht möglich. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit, der Beisetzung der Urne beizuwohnen.

§ 24

Definition der Urnenreihengrabstätte

- (4) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:
 Länge: 0,80 m
 Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt: 0,25 m.

§ 24a

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen wird.
- (2) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:
 Länge: 0,80 m
 Breite: 1,00 m (zweistellig) / 1,40 m (dreistellig)

Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt 0,25 m.

§ 25

Ende der Ruhefrist von Urnen

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Verweisungsform

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Urnenwände / Urnenstelen

- (1) Urnenwände werden auf dem Waldfriedhof in Mörfelden und dem Friedhof in Walldorf angeboten.
- (2) Die Urnenkammern werden für 25 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei bis vier Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist wiederholt für 10 oder 20 Jahre möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Das Anbringen von Blumenschmuck und Gegenständen aller Art an den Urnenstelen, Urnenwänden und den Verschlussplatten der Nischen ist nicht gestattet und werden umgehend vom Friedhofspersonal entfernt. Ausnahmen sind von einem Steinmetz fest angebrachte Metallvasen und Kerzenhalter.
- (5) Die Anlagen und die Pflege der Anlage obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen, Kränze, Gestecke sowie anderer Blumenschmuck nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

V. Grabmale und Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- (1) Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
- (2) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem Grabmal (Grabstein / Kreuz) und einer Einfassung versehen sein. Zum Gedenken an die dort Ruhenden dürfen zusätzlich weitere Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 29

Werkstoffe und Größen der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen sich in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus Kunststoff oder Gips,
 - b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
 Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Der Sockel eines Grabmales darf nicht höher als die Grabeinfassung sein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche,
 - c) auf dreistelligen Grabstätten bis zu 1,80 qm Ansichtsfläche.
 Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,15 bis 1:2,5 betragen.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
 - c) auf dreistelligen Urnengrabstätten bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Auf beiden Friedhöfen werden für die Einzel-, Wahl- und Familiengräber Streifenfundamente von der Stadt Mörfelden-Walldorf auf Kosten der Hinterbliebenen hergestellt. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.

§ 30

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze sowie hölzerne Grabeinfassungen zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig und unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, ersichtlich sein.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Verpflichteten zu erstatten.

§ 31 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss unter Beachtung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie errichtet und seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Bei Grabarten, bei denen bereits Streifenfundamente vorhanden sind, müssen die Grabdenkmäler auf dem Fundament mit korrosionsbeständigem Material verdübelt sein.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist, und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (3) Für jedes neu errichtete, versetzte oder instandgesetzte Grabmal ist eine Abnahmeprüfung durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. Die Dokumentation des Prüfablaufs und die Abnahmebescheinigung sind der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Inhaberin / der Inhaber bzw. die / der Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußere Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (6) Die Friedhofsverwaltung führt eine jährliche Prüfung der Standsicherheit der Grabmale nach der TA Grabmal durch. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann die Friedhofsverwaltung, nach vorheriger vergeblicher Aufforderung, das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 32

Entfernen von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von fünf Monaten vor der Einebnung eine Aufforderung, Grabsteine, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, die Gegenstände über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf über.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Grabstätten, auf die vor Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhefrist verzichtet wird, werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung, oder beauftragte Dritte entfernt. Es ist die jeweilig geltende Gebühr zu entrichten.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 33

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, Urnenstelen, Rasengräbern, Baumgrabstätten, halbanonymen und anonymen Grabstätten sowie der Felder für totgeborene Kinder – sind zu bepflanzen und dauernd instandzuhalten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken und ähnlichen Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als die Einfassung sein. Die Inschrift auf dem Grabmal muss von Gewächsen freigehalten werden. Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnissen abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Schalen, Eimer, Spaten, Harken und andere Geräte und Materialien dürfen nicht auf, hinter oder neben den Grabstätten, oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 34

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 33 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist bzw. eine Wahlgrabstätte während der Dauer der Nutzungszeit über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine Frist von vier Wochen zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Diese Frist wird einmalig um vier Wochen verlängert. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, eibebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 35

Geltungsbereich der Ruhefristen

- (1) Die in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen (§ 12 Abs. 4) haben auch für solche Grabstätten Geltung, die nach der
 - a) Friedhofsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 20.09.1937,
 - b) Friedhofsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 03.02.1959,
 - c) Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Mörfelden vom 11.07.1967,
 - d) Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 22.09.1937,
 - e) Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 04.01.1950,
 - f) Änderung der Friedhofsordnung vom 04.01.1950 für die Gemeinde Walldorf vom 10.04.1961,
 - g) Friedhofsordnung der Gemeinde Walldorf vom 07.08.1961,
 - h) Friedhofsordnung der Stadt Walldorf vom 15.11.1971,
 - i) Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 13.11.1979,

- j) Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 22.03.1988,
 - k) Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 01.07.2013,
 - l) Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 30.12.2016
- erworben wurden.

- (2) Ebenso können die Nutzungszeiten bei Wahlgräbern jeweils wiederholt um 10 oder 25 Jahre verlängert werden.

§ 36 Dokumentation

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:

- a) ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände, der Urnenstelen, der Rasengräber und der Positionierung im anonymen Urnenfeld,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- c) ein Verzeichnis der nutzungsberechtigten Personen mit Namen und Anschrift.

- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 37 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen, sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Haftung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Wege mit Fahrzeugen befährt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) und § 8 Abs. 3 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, (§ 7 Abs.1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Friedhofsordnung vom 30.12.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 12.10.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler
Bürgermeister

Beschlossen am:	05.10.2022
Ausgefertigt am:	12.10.2022
Bekannt gegeben:	13.10.2022
In-Kraft-getreten:	14.10.2022